



Wortprotokoll der 58. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 16. Oktober 2023, 13:30 Uhr
 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
 MELH
 MELH 3.101

Vorsitz: Bernd Rützel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Zwölften und des
Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer
Gesetze**

BT-Drucksache 20/8344

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Rechtsausschuss
 Ausschuss für Bildung, Forschung und
 Technikfolgenabschätzung
 Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Peter Aumer [CDU/CSU]

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René
 Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
 der Fraktion der AfD

**Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag
bei Sozialhilfe und
Bürgergeld angleichen**

BT-Drucksache 20/6275

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Rechtsausschuss
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Peter Aumer [CDU/CSU]



- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der
Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

BT-Drucksache 20/7642

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Peter Aumer [CDU/CSU]

**Mitglieder des Ausschusses**

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Machalet, Dr. Tanja Mehmet Ali, Takis Papendieck, Mathias Rützel, Bernd	
CDU/CSU	Aumer, Peter Stracke, Stephan	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bsirske, Frank	
FDP	Beeck, Jens	
AfD	Huy, Gerrit	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tatti, Jessica	

Liste der Sachverständigen

Isabel Eder (Deutscher Gewerkschaftsbund)

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund)

Andreas Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.)

Dr. Susanne Wagenmann (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.)

Moritz Mößner (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.)

Bianca Biwer (WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V.)

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund)

Dr. Andreas Aust (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.)

Margret Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.)

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag)

Professor Dr. med. Jörg M. Fegert



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

BT-Drucksache 20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

BT-Drucksache 20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden

BT-Drucksache 20/7642

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Ich darf Sie alle ganz herzlich begrüßen – sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren auf den Tribünen – zu unserer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, die den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und weiterer Gesetze auf der Bundestagsdrucksache 20/8344 zum Thema hat. Dazu begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Kerstin Griese. Es liegt zu diesem Gesetzentwurf eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor. Den findet man auf Ausschussdrucksache 20(11)414.

Damit verbunden wurde zweitens ein Antrag der Fraktion der AfD mit dem Titel „Lebensleistung anerkennen, Vermögensfreiheit bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen“ auf Bundestagsdrucksache 20/6275 und drittens ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit dem Titel

„Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden“ auf Drucksache 20/7642. Von den eingeladenen Verbänden, den Institutionen und den Einzelsachverständigen möchten wir heute ihre Stellungnahme hören. Sie haben auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Diese liegen auf Drucksache 20(11)412 vor.

Der Ablauf ist wie immer: 90 Minuten, wir haben zwölf Blöcke à sechs Minuten und ganz zum Schluss eine freie Runde mit zehn Minuten, damit wir die Anhörung effektiv nutzen. Es wäre gut, wenn möglichst präzise Fragen gestellt werden. Die lassen dann auch eine möglichst präzise Antwort zu. Und wir verzichten auch wegen der Zeit auf die Eingangsstatements. Schriftliche Stellungnahmen liegen vor.

Ich begrüße vom Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Isabel Eder und Herrn Ingo Schäfer. Herzlich willkommen. Vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., begrüße ich ganz herzlich Herrn Andreas Krampe. Schön, dass Sie da sind. Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA), Frau Dr. Susanne Wagenmann und Herrn Moritz Möbner. Willkommen. Vom WEISSEN RING, Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V., begrüße ich herzlich Frau Bianca Biwer. Ich grüße von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Jürgen Ritter. Willkommen. Vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. ist heute bei uns Herr Dr. Andreas Aust. Schön, dass Sie da sind. Vom Deutschen Landkreistag begrüße ich und sage herzlich willkommen, Frau Dr. Irene Vorholz. Als Einzelsachverständigen begrüße ich herzlich Herrn Professor Dr. med. Jörg Fegert. Schön, dass Sie es eingerichtet haben zu kommen. Über die Videokonferenz ist vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Frau Margret Böwe zugeschaltet. Sie können uns hoffentlich sehen und hören? Ich bitte darum, laut zu sprechen, möglichst ein Headset zu verwenden. Das hat sich immer als positiv gezeigt. An dieser Anhörung ist die Öffentlichkeit durch die Liveübertragung ins Internet des Deutschen Bundestages beteiligt und auch in der Mediathek. Damit wir noch einmal nachhören können und uns anschauen können, was sie gesagt haben oder was heute alles gesagt worden ist. Nun beginnen wir mit der Befragung der Sachverständigen. Wir rufen stets den Namen auf. Das ist deshalb wichtig, damit unsere Kolleginnen und Kollegen, die im Ausschusssekretariat dieses Protokoll verfassen, nachvollziehen können.

Es beginnt die SPD-Fraktion. Da hat das Wort Tanja Machalet.



Dr. Tanja Machalet (SPD): Meine erste Frage bezieht sich auf das Thema Erwerbsminderung bei Rentnerinnen und Rentnern und geht an Herrn Schäfer vom DGB. Also im Gesetz sollen Wiedereingliederungsversuche für Erwerbsgeminderte rechtssicher ausgestaltet werden. Können Sie sagen, wie Sie aus Ihrer Sicht diese Regelung bewerten, auch vor dem Hintergrund dessen, wie sie bisher war?

Ingo Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Also wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Die bringt erstens eine deutliche Vereinfachung und ermöglicht uns auch rechtssicherer als bisher in der Rentenversicherung diese Eingliederungsversuche zu unternehmen. Aus unserer Sicht könnte man an der Stelle auch noch einen Schritt weiter gehen, da Renten ohnehin im Allgemeinen befristet gewährt werden. Da der Zeitraum von einem halben Jahr knapp bemessen ist, um so eine Wiedereingliederung festzustellen, wäre aus unserer Sicht sogar denkbar, dass man einen Schritt weiter geht und sich hier eher an diesen Drei-Jahres-Befristungen, die ohnehin im Gesetz stehen, orientiert – wird ohnehin medizinisch überprüft. Aber zunächst mal ist der Schritt jetzt sinnvoll und richtig, damit die Wiedereingliederungsversuche von immerhin einer Million Personen, die davon potenziell betroffen wären, vielleicht zukünftig erfolgreicher stattfinden können.

Takis Mehmet Ali (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Neuregelungen im Gesetzesentwurf zum SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz zur Anrechnung von Einkommen?

Andreas Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): In Bezug auf die Neuregelung zur Anrechnung von Einkommen begrüßen wir, dass Einkünfte aus Bundes- und Jugendfreiwilligendienst für junge Menschen zukünftig freigestellt werden sollen und dass der Schutz kleiner Erbschaften ebenso im SGB XII umgesetzt werden soll. Begründung aus unserer Sicht ist, es trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Es ist ein Gleichlauf mit Regelungen zum SGB II und auch besser nachvollziehbar für die Leistungsberechtigten. Wir sehen aber darüber hinaus auch weiteren Verbesserungsbedarf gegenüber dem Gesetzesentwurf, einmal in Bezug auf diese zwei genannten Regelungen und in Bezug auf die Freibeträge aus dem Bundesfreiwilligendienst. Da sieht die Regelung vor, dies auf junge Menschen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren zu beschränken, so wie es auch im SGB II der Fall ist. Hier plädieren wir dafür, die Altersbegrenzung, aufgrund des Personenkreises im SGB XII, der ja nicht erwerbsfähig ist, aufzuheben. Und hier würde eine Möglichkeit der Teilhabe verbessert

werden, wenn die Altersbegrenzung aufgehoben werden würde.

Das zweite: Der Schutz kleiner Erbschaften, also die Aufhebung des Unterschiedes zwischen einmaligen und laufenden Einnahmen. Hier sieht der Entwurf abweichend von der jetzigen Regelung vor, dass die Anrechnung der Einnahmen im Monat des Zuflusses erfolgen soll. Nach unserer Einschätzung konterkariert das ein bisschen die Absicht einer Verwaltungsvereinfachung, weil ja Sozialhilfe beziehungsweise Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung zu Beginn des Monats ausgezahlt wird. Wenn eine Einnahme kommt, hat der Leistungsträger oft noch keine Kenntnisse dazu, und es muss dann eine Rückforderung, Rückerstattung stattfinden. Wenn das im Folgemonat stattfinden würde, wäre das nicht der Fall, und das wäre für alle Beteiligten besser. Vielleicht noch ganz abschließend, wenn Sie gestatten, darüberhinausgehend, unabhängig von diesen zwei Regelungen, meinen wir, dass es Unterschiede in der Einkommensanrechnung innerhalb der Sozialhilfe, also dem SGB XII, gibt, das heißt Unterschiede zwischen einerseits der Hilfe zum Lebensunterhalt, andererseits der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung, die größeren Aufwand produzieren. Bei diesen Unterschieden hier plädieren wir dafür, das zusammenzuführen. Und darum geht es auch bei den Erwerbstätigenfreibeträgen für Leistungsberechtigte im SGB XII. Hier hat der Deutsche Verein im Jahr 2019 dafür plädiert, dass die Erwerbstätigenfreibeträge im SGB XII an das SGB II angepasst werden. Diese Empfehlung hat der Deutsche Verein im Jahr 2023 erneuert. Die Rechtslage hat sich mittlerweile geändert, wie Sie wissen. Und für uns ist leitend, die Erwerbstatigenfreibeträge im SGB II sollen so gestaltet sein, dass sie Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bilden. Und im SGB XII ist der Fokus aus unserer Sicht auf die Stärkung der Teilhabe zu legen.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Dann bitte die Fraktion der CDU/CSU mit dem Abgeordneten Peter Aumer.

Peter Aumer (CDU/CSU): Ich beginne meinen ersten Fragenkomplex mit dem SGB XIV und mit dem Weißen Ring und wollte nachfragen, ob das Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts bei Betroffenen genügend bekannt ist oder ob man hier mehr Maßnahmen einführen sollte, dass man es bekannter macht? Weiterhin frage ich, ob die Trauma-Ambulanzen auch genügend bekannt sind.

Bianca Biwer (WEISSER RING e.V.): Das ist ganz klar: Das ist nicht genügend bekannt. Der Weiße Ring hat 2022 eine Erhebung gemacht, nur statistisch mit Forsa. Da kam raus, dass 24 Prozent der Bevölkerung vom Opferentschädigungsgesetz (OEG) bzw. SGB XIV überhaupt gehört haben, und



30 Prozent nur der Opfer. Und bei Opfern sprechen wir ja nur von denen aus dem Hellfeld, den Zahlen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Das heißt, hier ist sehr viel zu tun. Die Bilanz zu den Trauma-Ambulanzen steht noch schlechter da, was insofern besonders relevant ist, als die schnelle Hilfe bei der Trauma-Ambulanz besonders wichtig und auch besonders effektiv und am Ende gewinnbringend ist. Insofern ist hier sehr viel zu tun.

Peter Aumer (CDU/CSU): Dann die nächste Frage an Herrn Professor Fegert: Welcher Fortbildungsbedarf ergibt sich durch die neuen anspruchsbegründenden Tatbestände und Personengruppen in dem neuen SGB XIV? Und eine zweite Frage dazu: Reichen die geplanten Fortbildungen aus, die beispielsweise über das Bundesamt für soziale Sicherung oder die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter geplant sind?

Professor Dr. med. Jörg Fegert: Die neuen Tatbestände sind hochkomplex und fallen in das von mir zu behandelnde Feld der psychischen Belastungen, zum Beispiel die psychische Gewalt, die Folgen von Stalking, Menschenhandel, rituelle Gewalt, Geiselnahme, räuberische Erpressung. Wir haben als neue berechnete Gruppen auch die erheblich vernachlässigten Kinder, haben dazu aber noch keine Definition dieses Erheblichkeitsgrades. Hier wird man für diejenigen, die Entscheidungen treffen, tatsächlichen wissenschaftlichen Informationen brauchen und da gibt es bisher keine Fortbildungsebenen. Das allein den Gerichten zu überlassen, wird sicher für viele Betroffene bedeuten, einen langen und schmerzhaften Weg zu bestreiten. Wir brauchen aber auch eine Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen und Psychotherapeutinnen, die bereit sind, in Trauma-Ambulanzen zu arbeiten. Im Moment gibt es große Schwierigkeiten, überhaupt Verträge abzuschließen, weil gerade im Kinder- und Jugendbereich, für den ich auch spreche, das Personal nicht da ist. Wir brauchen Fortbildung für die Verwaltung und diese Fortbildung muss interdisziplinär sein, weil ansonsten im Prinzip diese tatsächlichen wissenschaftlichen Dinge nicht berücksichtigt werden, wenn es allein ums Recht geht. Und wir brauchen auch eine Fortbildung für Institutionen, die Beratung für Betroffene machen, die unabhängige Beratung ist ja ganz wichtig. Der § 39 erlaubt den Ländern auch, Verträge zu machen. Meines Wissens gibt es keine. Und wenn wir jetzt in der jetzigen Beschlussvorlage, die es am Freitagabend gab, eine Änderung im § 152 Absatz 4 mit einem neuen Satz 2 haben, dann ist ja jeder, glaube ich, für eine Verwaltungsvereinfachung. Man nimmt den Betroffenen hier das Wahlrecht weg. Und insofern finde ich es wichtig, dass man ihnen wenigstens zwölf Monate Zeit gibt für einen Widerspruch, wenn sie automatisch übergeführt werden in das neue Recht, zu ihrem Wohl. Und wenn sie dann auch an der Stelle

quasi ein Recht auf Beratung haben. Und all das muss durch Fortbildung unterstrichen werden.

Peter Aumer (CDU/CSU): Ich frage zum Bereich der Gutachter. Verfügen die Gutachter über ausreichend Wissen zu Traumafolgen, Störungen und gibt es hier Fortbildungsangebote? Ich richte diese Frage an Herrn Professor Fegert und auch an Frau Biber vom Weißen Ring.

Professor Dr. med. Jörg Fegert: Als erfahrener Gutachter prüfe ich mich zuerst, ob ich für die angefragte Frage Kompetenz habe. Man kann sagen, wer ein Gutachten abgibt, müsste über Kompetenz verfügen. Wir haben das Problem, dass wir zwei Ebenen haben, einerseits die Tatfeststellung und das andere die Feststellung der Folgen. Für die Tatfeststellung werden häufig Glaubhaftigkeitsgutachten von Rechtspsychologen erstellt. Die haben keine Ahnung von klinischen Verläufen, können also die Kausalfragen nicht beantworten. Die Kausalfragen können Ärzte oder Psychotherapeutinnen beantworten, die eine klinische Ausbildung haben. Daraus ergibt sich: Wir haben hier einen konkreten Fortbildungsbedarf, weil das Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung andere Maßstäbe der Plausibilität als zum Beispiel im Strafrecht für beide Feststellungsebenen festgelegt hat, die Gutachter beantworten können und müssen.

Bianca Biber (WEISSER RING e.V.): Die Aussage zu der Glaubhaftigkeit möchte ich bestätigen und unterstreichen. Diese Glaubhaftigkeit der Begutachtungen kommt als Instrument aus dem Strafrecht, und das ist eine andere Ausgangslage, wenn es um die Verurteilung eines Menschen geht, als wenn es um die Frage geht, ob ich einen Anspruch auf eine Sozialleistung habe, was der Staat beim jetzigen OEG als Entschädigung dafür tun wollte, dass er den Menschen vor dieser Tat nicht schützen konnte. Und deswegen ist das, was die Gutachter aus der Praxis im Strafrecht machen, nämlich diesen Vollbeweis, diese 100-prozentige Sicherheit, dass es so gewesen sein muss, um Menschen dann zu verurteilen, hier gar nicht angebracht. Und wie Herr Professor Fegert sagt: Wir reden über lange Wege der Bundessozialgerichtsentscheidungen, die die Reduzierung der Beweisforderungen in der Praxis zulassen. Und das wird in der Praxis nicht oft angewandt. Und deswegen ist hier ein ganz anderer Schulungsbedarf.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Da sind wir am Ende dieser Runde und für die nächste Runde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Bsirske, bitte.

Frank Bsirske (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich zunächst an Herrn Ritter von der Deutschen Rentenversicherung und beziehen sich auf die vorgesehene Änderung im SGB VI. Menschen, die als voll und dauerhaft erwerbsunfähig anerkannt sind und einen Wiedereingliederungsversuch in Arbeit wagen möchten, sollen mit dem Anpassungsgesetz für, in der



Regel, sechs Monate die Sicherheit erhalten, dass ihr Arbeitsversuch ihren Rentenstatus nicht gefährdet. Nun führt die Deutsche Rentenversicherung in ihrer Stellungnahme aus, dass eine modellhaft bereits erprobte Praxis im Gesetz geregelt werde und die Rentenversicherung dies befürwortet. Meine Frage: Welche Ziele, Herr Ritter, haben Sie bei der Erprobung verfolgt? Welche Erfahrungen haben Sie bei der Erprobung gemacht? Können Sie im Lichte dieser Erfahrungen die Betroffenen gut unterstützen oder welche Verbesserungsmöglichkeiten im Lichte des Modellversuches sehen Sie? Und schließlich wäre ein längerer Zeitraum als der jetzt vorgesehene aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung noch zielführender? Wie schauen Sie auf dieses Thema?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben auch in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass wir dieses Instrument für sehr sachgerecht halten. Und wir begrüßen diese Möglichkeit ausdrücklich. Denn unser Ziel ist es, wenn möglich, Menschen mit Erwerbsminderung in das Erwerbsleben zurückzuführen. Da haben wir auch Leistungen, und den Prozess können wir auch unterstützen, zum Beispiel mithilfe von Rehaleistungen. Wir haben einen Modellversuch mit Versicherten, mit Rentenbeziehenden, die von sich aus auf uns zugekommen sind, mit dem Wunsch, eine Beschäftigung zu erproben. Das hat man mit rund 200 Teilnehmenden durchgeführt. Und da hat schon die Praxis gezeigt, dass es uns gelungen ist, fast die Hälfte dieser Teilnehmenden aus der Erwerbsminderungsrente zurück in den Beruf zu führen. Das ist, denke ich, ein sehr gutes Ergebnis und stimmt auch für die vorgesehene gesetzliche Regelung sehr positiv. Was wollen wir im Grunde genommen, was wollen wir machen? Was bietet uns diese neue gesetzliche Regelung? Sie bietet uns die Möglichkeit, aktiver auf die Betroffenen zuzugehen, Ängste abzubauen, weil die Betroffenen, die eine Erwerbsminderungsrente haben, die brauchen das Geld, und ich denke, da gibt es immer Ängste zu sagen: Hier, ich will das jetzt mal versuchen. Damit haben wir die Möglichkeit, proaktiv auf die Betroffenen zuzugehen und sie aktiv zu unterstützen. Wir haben auch schon begonnen, ein Konzept zu erarbeiten, mit definierten Prozessen, uns Gedanken darüber zu machen, über welche Kanäle können wir die Betroffenen erreichen. Wie können wir das Thema mit in die Beratung einbinden, um zu zeigen, dass eine Chance besteht. Und zuletzt zu dem Thema Regelzeitraum. Im Gesetzentwurf ist geregelt: Für in der Regel sechs Monate. Wir halten das für ein sehr einfaches Verfahren, wenn ein Zeitraum gesetzlich definiert ist. Dann brauchen wir kein Verwaltungsverfahren. Wenn man jetzt sagen würde, man hat einen Zeitraum, einen Mindestzeitraum. Dann müsste man zum Beispiel ein Verwaltungsverfahren durchführen, man müsste eine Entscheidung treffen: Warum sechs Monate, warum

sieben, warum acht Monate? Und die sechs Monate bilden auch keine starre Grenze. Also wir haben immer die Möglichkeit, wenn das erforderlich ist, sich im Dialog mit den Betroffenen herausstellt, man braucht einen längeren Zeitraum, im Einzelfall auch die sechs Monate zu überschreiten. Und ich denke, insbesondere bei Betroffenen mit psychischen Erkrankungen wird das auch erforderlich sein. Also ja, im Grunde genommen, wir halten die Regel, sechs Monate in der Regel, für sachgerecht und für ausreichend. Und Einzelfälle müssen eben als Einzelfälle bearbeitet werden.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Wir gehen weiter in die Runde für die Fraktion der AfD Abgeordnete Gerrit Huy.

Gerrit Huy (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Krampe vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Sie haben den Vorschlag gemacht, dass ein Geldbetrag für die Bestattungsvorsorge für SGB XII-Empfänger vorgesehen sein soll. Da wollte ich fragen, an welchen Betrag haben Sie gedacht? Das fällt jährlich an für alle SGB XII-Empfänger, die versterben. Haben Sie ausgerechnet, welche Summe dafür bereitgestellt werden müsste?

Andreas Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Einen Moment, da muss ich mich jetzt selbst kundig machen. Ich kann es Ihnen jetzt nicht ad hoc beschreiben. Wir brauchen dafür einen Moment.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Frau Huy, haben Sie denn andere Fragen?

Gerrit Huy (AfD): Ich habe auch eine andere Frage. Dann würde ich gerne Frau Dr. Vorholz vom Deutschen Landkreistag fragen. Sie hat in einer Stellungnahme gesagt, dass die Anhebung des Schonvermögens für SGB XII-Empfänger vielleicht sinnvoll sei. Meine Frage: Ist es fair, dass Menschen, die vielleicht 20, 30 Jahre hier gearbeitet haben, dann ins SGB XII gerutscht sind, weniger Schonvermögen als jemand haben, der neu, vielleicht als Jugendlicher, in das SGB II gerät. Macht das Sinn? Dann möchte ich vielleicht auch noch klarstellen: Wir haben 45 Prozent Menschen in Deutschland, die einen Migrationshintergrund haben. Ausländer sind davon 14 Prozent. Das heißt, 31 Prozent der Menschen mit Migrationshintergrund wären auch begünstigt. Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen?

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Der Gesetzgeber kann durchaus Unterscheidungen treffen, wenn die Lebenssituation unterschiedlich ist und eine Ungleichbehandlung oder unterschiedliche Voraussetzungen rechtfertigt. Das Beispiel, das Sie gebracht haben, nach dem Alter zu unterscheiden, das wäre abhängig davon, was die Regelung ist, die getroffen werden soll, ein Punkt,



über den man durchaus nachdenken kann. Wir haben auch ein eigenständiges Leistungssystem, die Grundsicherung im Alter. Das nur so als Beispiel. Aber die Unterscheidung nur anhand der Nationalität festzumachen, das halten wir nicht für richtig. Das halten wir sogar für verfassungswidrig, weil das Grundgesetz es nicht zulässt, anhand von Nationalitäten zu unterscheiden.

Gerrit Huy (AfD): Meines Wissens gilt das nur für das Existenzminimum, aber nicht für Schonvermögen. Aber ich habe noch eine andere Frage an Sie: Wie sind heute die Sozialämter und die Jobcenter miteinander vernetzt und inwieweit ist ein Datenaustausch möglich? Und ich frage im Hinblick darauf, dass, wenn Menschen älter werden, es einen Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB XII gibt. Danke.

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Also heute haben wir klare örtliche Zuständigkeiten, sodass es eine Vernetzung sicherlich zu den Nachbar-Jobcentern und Nachbar-Sozialämtern gibt, aber nicht bundesweit. Wenn jemand umzieht, dann muss man den Datenaustausch in den Blick nehmen. Das ist ein Punkt, der sehr wichtig ist, den der Gesetzgeber auch ermöglichen muss. Wenn man den Rechtskreiswechsel mit der Altersgrenze angeschaut, also wenn die gesetzliche Altersgrenze erreicht ist und ich vom SGB II ins SGB XII wechsele, dann muss ich die Leistungsvoraussetzungen des SGB XII erfüllen. Der Sozialhilfeträger muss dann neu feststellen, ob derjenige leistungsberechtigt ist. Hierfür ist es natürlich hilfreich, die Daten vom Jobcenter übernehmen zu können, um die Datei nicht neu zu erfassen. Aber das muss der Gesetzgeber auch so vorsehen.

Gerrit Huy (AfD): Dazu habe ich dann noch eine weitere Frage an die Rentenversicherung, zum Rechtskreiswechsel von Flüchtlingen aus der Ukraine, wenn die die Altersgrenze erreicht haben, ab der sie Rente beziehen. Die Frage ist: Spielt das überhaupt eine Rolle? Ich meine, dass sie ab 60 sozusagen aus der Ukraine eine Rente beziehen könnten. Ist dann ein Rechtskreiswechsel vorgesehen oder wird der auf unser Rentenalter erstreckt?

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): Also die Altersrentenzugänge richten sich nach deutschem Rentenrecht, nach dem SGB VI. Mit der Ukraine gibt es kein Sozialversicherungsabkommen, sodass momentan Rentenanwartschaften, Zeiten, die in der Ukraine erworben sind, sowieso noch keine Rolle in unserem System spielen. Deshalb erschließt sich mir die Frage nicht so ganz.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Herr Krampe, wollen Sie jetzt noch einmal auf die Frage von Frau Abgeordnete Huy antworten? Oder hat sich das erledigt?

Andreas Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich möchte nur richtigstellen, bei uns in den Empfehlungen geht es um Bestattungsvorsorge, Bestattungsvorsorgeverträge. Die sind nach der jetzigen Regelung nur unter bestimmten Voraussetzungen Teil des Schonvermögens. Und wir sprechen uns dafür aus, dass diese zum Schonvermögen gerechnet werden.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Dann erteile ich für die nächste Runde, der Fraktion der FDP, Herrn Abgeordneten Beck, das Wort.

Jens Beck (FDP): Meine erste Frage richtet sich auch an Herrn Ritter von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie haben gerade schon dazu ausgeführt, wie auch in Ihrer Stellungnahme, dass die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Gefahr, dass die Erwerbsminderungsrente dadurch verloren geht, natürlich eher gemindert ist. Erste Frage: Wir schaffen jetzt eine Rechtsgrundlage. Das Ganze ist aber schon bestehende Praxis. Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie das eigentlich bisher probiert? Und zweitens ist es ja eigentlich nachvollziehbar, dass, wenn die Erwerbsminderungsrente erstritten wird und nachzuweisen ist, dass ich nicht mehr als drei Stunden arbeiten kann, Gutachten häufig gegen Sie oder die anderen Rentenversicherungsträger ausfallen. Wenn dann doch die Möglichkeit besteht, ist es nicht folgerichtig, dass dann die Erwerbsminderungsrente wieder entfällt? Und Sie haben gesagt, dass Sie bei dem Übergang zurück in den Arbeitsmarkt helfen können? In der Regel wird doch vor dem Bescheid auf eine Erwerbsminderungsrente geprüft, ob die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen möglich ist. Also vielleicht können Sie uns noch mal erläutern, wie sich nach dem Bescheid für die Erwerbsminderungsrente die Fragen zu Rehabilitation verändern und auf welcher Grundlage Sie bisher, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, diese Praxis ausgeübt haben.

Jürgen Ritter (Deutsche Rentenversicherung Bund): In einem Modell erprobt bedeutet: Wir sind im Modell auf Menschen zugegangen und haben gesagt: Wollt ihr nicht mal diese Möglichkeit nutzen? Ihr bezieht jetzt eine Erwerbsminderungsrente. Dabei geht es nicht nur um Zeitrentner. Da geht es auch um Menschen, die dauerhaft Erwerbsminderungsrente bekommen haben. Und dann haben wir im Grunde genommen gesagt, okay, mach das. Wir schauen am Ende des Prozesses, ob deine Leistungsbeurteilung noch mal überprüft werden muss und du zum Beispiel wieder voll arbeiten kannst. Dann muss ich mir Gedanken machen, wie mit der Rente umzugehen ist. Zu dem Thema, was Sie angesprochen haben, wie läuft der Prozess, wie kommt jemand in eine Erwerbsminderungsrente? Natürlich, bevor ich über den Erwerbsminderungsrentenanspruch



entscheide, gilt der Grundsatz Rehabilitation vor Rente. Das heißt, ich muss zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung prüfen: Kann ich jemanden mithilfe von Rehabilitationsleistungen wieder ins Erwerbsleben zurückführen, ja oder nein? Ist das nicht möglich, muss ich die Rente gewähren. Dann ist die Rente das probate Mittel. Und dann gibt es natürlich viele Fälle, wo im Laufe der Zeit die Gesundheit wieder stabilisiert wird, zum Beispiel bei onkologischen Erkrankungen. Die Betroffenen bekommen medizinische Leistungen. Sie erholen sich im Laufe der Zeit. Nach einem bestimmten Zeitraum kann derjenige auf uns zukommen und kann sagen: Ja, ich bin der Meinung, ich kann jetzt wieder ins Erwerbsleben zurückkehren. Dann könnte man genau mit diesem Instrument der Beschäftigungserprobung ansetzen und gucken: Geht es ins Erwerbsleben zurück? Welche Unterstützung, welche Leistungen braucht der Betroffene möglicherweise noch? Ich nenne das Stichwort Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um dann in diesem gemeinsamen Findungsprozess die Rückkehr in das Erwerbsleben voranzutreiben und auch mithilfe unserer Angebote zu begleiten. Also, das ist ein Prozess und schließt natürlich nicht aus, dass vor dem Zugang in eine Erwerbsminderungsrente Reha-Leistungen geprüft werden müssen.

Jens Beek (FDP): Zum gleichen Komplex würde ich gern die BDA fragen, wie die Erfahrungen der Arbeitgeber mit diesem Modell sind, ob Sie in dem Zusammenhang welche haben. Erläutern Sie bitte auch Ihren Vorschlag, das Krankengeld und das Übergangsgeld anzugleichen.

Dr. Susanne Wagenmann (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Wir haben es gerade von der Rentenversicherung gehört. Auch aus unserer Sicht werden hier Anreize zur Rückkehr von Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzt und das Modell hat gezeigt, dass es aus unserer Sicht funktioniert. Aus unserer Sicht ist auch der Zeitraum von sechs Monaten sachgerecht. Allerdings müsste man aus unserer Sicht früher ansetzen. In der Regel wird der Zeitraum des Krankengeldbezuges von bis zu 78 Wochen, also 1,5 Jahren, vollständig ausgeschöpft, bevor eine Erwerbsminderungsrente überhaupt beantragt wird. Das ist auch nachvollziehbar, weil die Krankengeldzahlungen höher sind als die Erwerbsminderungsrente beziehungsweise das Übergangsgeld, was während einer medizinischen Rehabilitation gezahlt wird. Es wäre vor dem Grundsatz Rehabilitation vor Rente sinnvoll, tatsächlich Anreize zu setzen, dass die medizinische Rehabilitation aufgenommen wird und nicht das Krankengeld ausgeschöpft wird oder dann jemand in die Erwerbsminderungsrente geht. Vor allem auch nach so einem langen Zeitraum, wo er dann arbeitsmarktfremd ist. Also unser Punkt ist, möglichst früh anzusetzen. Und eine Möglichkeit dazu könnte es sein, entsprechend die Höhe des

Krankengeldes und des Übergangsgelds anzugleichen. Das ist auch ein Vorschlag der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, in der auch beide Sozialpartner mitgewirkt haben.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Dann kommen wir zur Runde der Fraktion DIE LINKE., Abgeordnete Jessica Tatti, bitte.

Jessica Tatti (DIE LINKE): Meine Frage geht an Margret Böwe vom VdK. Ich möchte Sie zu der unterschiedlichen Anrechnung von Vermögen im SGB XII und dem SGB II befragen. Da würde ich gerne wissen, welche Probleme Sie gerade bei der Anrechnung von Vermögen inklusive Autos im SGB XII sehen und wie Sie unseren Vorschlag bewerten, die Regelungen ans SGB II anzugleichen.

Margret Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Es ist leider so, dass im SGB XII das Schonvermögen mit 10.000 Euro geringer ist als im Bürgergeld, wo es 15.000 Euro sind. Und das, obwohl die Gruppe der Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ja eigentlich viel schutzbedürftiger sind, denn das sind Personen, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus ihrer Hilfebedürftigkeit befreien können. Das heißt, diese Menschen sind zumeist bis zum Tod im Leistungsbezug und in dieser langen Zeit fallen noch mal Kosten an, die einfach durch den Zeitablauf entstehen. Also Dinge verschleiben, gehen kaputt, müssen ersetzt oder repariert werden. Und gerade bei großen Dingen wie Waschmaschine und Kühlschrank sind das sehr hohe Kosten, die nicht aus dem Regelsatz bestritten werden können. Also die Leute müssen auf ihre Ersparnisse zurückgreifen. Je länger der Leistungsbezug ist, muss es ein ausreichendes finanzielles Polster geben. Und gerade junge Menschen mit Behinderung oder junge Erwerbsminderungsrentner sind oft über Jahrzehnte in der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und umso größer muss auch das Polster sein. Wir bekommen auch immer wieder Zuschriften von Eltern, von Kindern mit Behinderung, die sagen: Wir würden gerne unsere Kinder noch irgendwie absichern. Wir wissen, sie werden sich selbst nie aus Erwerbstätigkeit absichern können. Sie werden Grundsicherung bekommen, aber sie brauchen ein Polster für Dinge, die im Leben passieren. Und das würden wir ihnen gerne hinterlassen. Und sie verstehen nicht, warum das dann nicht geht oder nur so gering ist. Das gleiche gilt auch beim Auto. Wir sind sehr froh, dass endlich nach langen Jahren das Auto als Schonvermögen bewertet wird, wofür wir sehr lange gekämpft haben. Aber was wir überhaupt nicht verstehen, ist, warum dieser veraltete Wert von 7.500 Euro, der im Bürgergeld auf 15.000 Euro erhöht wurde, wieder herangezogen wird. Wir haben bei dieser Personengruppe, bei den Erwerbsgeminderten und Älteren, gesundheitliche Einschränkungen. Die brauchen also einen Wagen, der neuwertiger ist. Sie müssen oft Umbauten



vornehmen, damit sie die Fahrzeuge überhaupt nutzen können. Damit steigt der Wert wieder. Also hier ist es klar: Wir brauchen eine Verbesserung oder besser gesagt die Beseitigung dieser Benachteiligung und mindestens eine Anpassung an das SGB II.

Jessica Tatti (DIE LINKE): Auch meine zweite Frage geht an Margret Böwe. Vielleicht können Sie kurz darauf eingehen, wie Sie unseren Vorschlag einschätzen, dass die Anrechnung von Einkommen im SGB XII an die im SGB II angeglichen wird. Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen Bezug zur sozialen Teilhabe hergestellt. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie das kurz ausführen könnten und inwiefern das dann als sozialpolitisches Ziel von großer Wichtigkeit ist.

Margret Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Die Schlechterstellung bei der Anrechnung von Zuverdiensten wird damit begründet, dass diese Personengruppe nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss und damit auch keine Anreize zur Erwerbstätigkeit braucht. Es wird vergessen, dass Arbeit ja nicht nur Existenzsicherung ist, sondern auch soziale Teilhabe. Und wir haben hier eine Gruppe, die besonders der Gefahr unterliegt, sozial zu vereinsamen und auch isoliert zu sein. Und diese Folgekosten, die dadurch entstehen, sind für die Gesellschaft, besonders im Gesundheitssystem, groß und in anderen Bereichen hat man das ja auch schon erkannt. Im SGB II hat man viele Maßnahmen eingeführt, die die soziale Teilhabe stärken sollen, wie zum Beispiel den sozialen Arbeitsmarkt. Das ist ein großer Bereich. Und deswegen ist es so unverständlich, dass es hier überhaupt keine Bemühungen gibt, für diese Personengruppe Verbesserungen zu bewerkstelligen. Und in diesem Sinne kann man nur sagen, ist das ein großes sozialpolitisches Ziel, auch hier die soziale Teilhabe zu fördern und, wie Herr Krampe vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bestätigt hat, ist das ja auch bei den Trägern und in der breiten Basis der Verbände als Ziel formuliert worden. Und wir brauchen hier mindestens die Angleichung an die Regelungen des Bürgergeldes.

Jessica Tatti (DIE LINKE): Meine dritte und letzte Frage geht an Frau Böwe und Andreas Aust vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Vielleicht mit einer rekordverdächtig kurzen Antwort. Wie bewerten Sie unseren Vorschlag, dass es einen Mehrbedarf für Menschen über 65 Jahre und für alle dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen geben soll?

Margret Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Hier haben wir eine Personengruppe, die hat starke gesundheitliche Einschränkungen, und das hat Folgen für alle Lebensbereiche. Gerade für die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Barrierefreiheit

entstehen hohe Kosten, die nicht durch diesen pauschalen Regelsatz abgebildet sind.

Dr. Andreas Aust (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.): Ich unterstütze die Position des VdK vollumfänglich und weise zusätzlich darauf hin, dass der Mehrbedarf für Ältere und Erwerbsgeminderte eine lange Tradition seit 1924 hat und erst in der jüngeren Vergangenheit abgeschafft worden ist.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Wir kommen zur nächsten Runde der SPD-Fraktion. Das Wort hat Abgeordneter Papendieck, bitte.

Mathias Papendieck (SPD): In diesem Gesetz wird einiges angegangen, was zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Ein Themenkomplex ist aber noch offen, und zwar aufgrund eines BGH-Urteils aus dem Januar dieses Jahres, indem im Zusammenhang mit Fragen angemessener Bestimmungen zu den Vergütungen von Betriebsratsmitgliedern in der Praxis vielfältige Rechtsunsicherheiten entstanden sind. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat deshalb eine Expertenkommission beauftragt, Vorschläge für eine gesetzliche Regelung im Betriebsverfassungsgesetz vorzulegen, um Rechtssicherheit für die Bestimmungen der Vergütung von Betriebsräten zu schaffen. Die Kommission hat diesen Bericht nun zwischen der Erstellung des Gesetzes beziehungsweise der heutigen Anhörung vorgelegt und empfiehlt in ihrem vom Bundesarbeitsministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Bericht gesetzliche Klarstellungen der derzeitigen Rechtslage durch eine Fortschreibung der §§ 37 und 78 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) im Sinne des Ehrenamtsprinzips. Jetzt geht meine Frage an den DGB: Halten Sie die von der Kommission vorgeschlagene Gesetzesänderung für geeignet, der durch das BGH-Urteil entstandenen Rechtsunsicherheit zu begegnen?

Isabel Eder (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten die Vorschläge der Expertenkommission für geeignet und erforderlich für die Praxis. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs verunsichert in der Praxis stark. Die Gehälter von Betriebsräten werden massiv gekürzt, Dienstwagen entzogen, Freistellungen überprüft. Eigentlich wird alles betrieblich überprüft und vermeintlich als Begünstigung tituliert. Gleichzeitig werden aber die faktischen Benachteiligungen, die Betriebsräte oft erleiden und vor allen Dingen auch die verantwortungsvolle Aufgabe, die sie übernehmen, zu wenig beleuchtet. In Zeiten der Unsicherheit bleiben Arbeitgeberinnen deswegen häufig unterhalb dessen, was für vergleichbare Beschäftigte gezahlt wird, und nehmen Benachteiligungen von Betriebsräten bewusst in Kauf. Eine Regelung ist deswegen unbedingt erforderlich, weil es in der Praxis aktuell zu massiven Benachteiligungen kommt. Als DGB haben wir schon seit langem die Anerkennung von Betriebsräten gefordert. Gerade



für die verantwortungsvollen Aufgaben, die sie gerade in Zeiten von Poly-Krisen leisten. Die Expertenkommission hatte nur einen sehr begrenzten Auftrag, nämlich die Rechtslage und Unsicherheiten, die aufgrund der Rechtsprechung entstanden sind, zu beleuchten und möglichst minimalinvasiv Vorschläge dafür zu unterbreiten. Der Bericht sieht deswegen vor, dass vier Punkte geregelt werden sollen, und zwar drei in § 37 Absatz 4 BetrVG. Einmal soll der Zeitpunkt für die Bestimmung der Vergleichsgruppe die Amtsübernahme sein. Gleichzeitig gibt es die Möglichkeit einer Anpassung aus sachlichen Gründen, zum Beispiel bei einem beruflichen Aufstieg, wie es sich aus der Begründung nachlesen lässt. Und das ist aus unserer Sicht eine wichtige Klarstellung für die Praxis, weil das in der Praxis sehr häufig falsch gemacht wird. Gleichzeitig wird auf freiwillige Betriebsvereinbarungen als Mittel der Wahl für das Thema Betriebsratsvergütung gesetzt. Auch das ist ein wichtiger Punkt für die Praxis. Viel zu selten werden Vergleichspersonen benannt. Betriebsvereinbarungen können in der Praxis unterstützen. Der vierte Punkt wird in § 78 BetrVG vorgesehen: Klargestellt werden soll, dass eine Begünstigung oder Benachteiligung im Hinblick auf das gezahlte Entgelt nicht vorliegt, wenn das Betriebsratsmitglied die dafür erforderlichen betrieblichen Anforderungen und Kriterien erfüllt und eine Festlegung nicht ermessensfehlerhaft erfolgt. Auch das kann dazu führen, was in der Praxis schon erfolgt, nämlich dass Tätigkeiten und Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Betriebsratsarbeit mitberücksichtigt werden können. Das heißt im Ergebnis, aus unserer Sicht hat die Expertenkommission sowohl ihren Auftrag erfüllt als auch, dass wir als DGB die Vorschläge begrüßen und für geeignet halten, weil das für einige Fälle mehr Rechtssicherheit bringt. Das gilt, obwohl wir davon ausgehen, dass es noch weitere Anpassungsmöglichkeiten gegeben hätte, wie zum Beispiel eine erzwingbare Betriebsvereinbarung. Wir haben als DGB dazu einen Reformvorschlag vorgelegt. An dem halten wir fest. Aber wir begrüßen ausdrücklich die Vorschläge.

Dr. Tanja Machalet (SPD): Meine Frage geht an den Weißen Ring. Können Sie erläutern, welche zentralen Regelungen das SGB XII, XIV-Anpassungsgesetz aus Ihrer Sicht für die Opfer von Gewalt und Terror enthält? Und wie bewerten Sie die automatische Überführung derjenigen Leistungsberechtigten, die nach dem Bundesversorgungsgesetz nur eine Grundrente beziehen, in das neue Recht?

Bianca Biwer (WEISSER RING e.V.): Grundsätzlich erfasst das neue SGB XIV neue Tatbestände wie zum Beispiel psychische Folgen von Straftaten, aber auch Fälle der Vernachlässigung. Und das ist ja ein ganz neuer Themenkomplex, der in dieses SGB XIV genommen wurde und dieser Gruppe umfangreiche Leistungen ermöglicht, also

ein positives Gesetz. Insgesamt auch positiv ist, dass die Anrechnung nicht erfolgt, dass die Leistungen nach diesem SGB XIV, wie auch jetzt schon beim Opferentschädigungsgesetz, nicht angerechnet werden. Das war für den Weißen Ring besonders wichtig, auch in dem Gesetzgebungsverfahren. Weswegen wir keine Schlechterstellung für diese Betroffenen sehen. Eine andere Themenstellung ist, wie durch Verordnungen möglicherweise noch eingegriffen werden kann. Aber das SGB XIV ist, in dem Bereich, der Sie interessiert, von Vorteil für die Betroffenen.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Dann geht es mit Herrn Aumer von der Fraktion der CDU/CSU weiter.

Peter Aumer (CDU/CSU): Ich würde gleich beim SGB XIV weitermachen. In § 4 Absatz 5 des SGB XIV wurde eine Rechtsvermutung zur Kausalität von Traumafolgen eingeführt, die so lange gilt, bis sie sicher widerlegt ist. In der Veränderung der Versorgungsmedizinverordnung wird nur noch von Anhaltspunkten für einen ursächlichen Zusammenhang gesprochen. Meine Frage an Frau Biwer vom Weißen Ring und Herrn Professor Fegert: Sehen Sie darin eine Veränderung der gesetzgeberischen Intention zu Ungunsten der Betroffenen?

Bianca Biwer (WEISSER RING e.V.): Das ist ein ganz wichtiger Punkt und den möchte ich auch betonen, ebenso wie in dem damaligen Gesetzgebungsverfahren zum SGB XIV. Es ist essenziell, dass wir die Betroffenen, wir sprechen über schwerst traumatisierte Menschen, über schwerste Straftaten, nicht durch diese gesamten Glaubhaftigkeitsbegutachtungen führen, über die wir vorhin auch gesprochen haben, die eigentlich eher aus dem Komplex Strafrecht kommen, wo das Bundessozialgericht Urteile gesprochen hat, die es eben nicht anzuwenden hat und eine Seltenheit im Sozialrecht sein sollten. In der Praxis sieht es anders aus, weswegen wir alle miteinander, auch viele hier im Raum, dafür gerungen haben und mit dem Willen des Gesetzgebers explizit formuliert haben, dass wir diese Wahrscheinlichkeitsannahmen formuliert haben und dass auch dieses, was heute im § 15 KOVFG (Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung) geregelt ist, wonach es reicht, dass die Tatsachen glaubhaft erscheinen, wenn andere Beweismittel bezüglich der Tatsachenfeststellung nicht vorhanden sind. Und das wurde jetzt eben in einer Verordnung, ich sage jetzt mal, etwas durch die Hintertür, wurde das wieder eingeschränkt. Die Vermutungsregelungen wurden durch aufgelistete Anhaltspunkte ausgehöhlt, die genau zurückführen zu der alten Anwendung, die wir alle miteinander inklusive Gesetzgeber nicht haben wollten. Das heißt, wir schauen nach vorheriger Schädigung, nach Geeignetheit der Straftaten, nach diesem sogenannten fürchterlichen Wort, Milieuschaden. Und das



betrifft diese Opfergruppe ganz besonders. Wir haben gerade in diesem Bereich des OEG und des SGB XIV Menschen, die zum Beispiel als Kinder sexuell missbraucht wurden, und gerade da ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es nachher wieder zu irgendwelchen Sexualstraftaten und Verbrechen kommt. Die werden wieder nach diesen Anhaltskriterien in diese Glaubhaftigkeitsbegutachtung zurückgeschickt. Das war nicht Intention des Gesetzgebers.

Professor Dr. med. Jörg Fegert: Ich kann mich nur anschließen oder es noch mal von der anderen Seite her sagen: Menschen mit bestehenden psychischen Störungen und Menschen, die Folgen zeigen, die so irgendwie „seltsam“ sind, dass auf eine kleine Tat etwas Schlimmes, eine starke Teilhabebeeinträchtigung folgt, die werden jetzt hier wieder spezifisch auf dem Kieker genommen und einer Begutachtung ausgesetzt. Meistens bei Personen, habe ich ja vorhin schon gesagt, die für die Fragestellung gar nicht kompetent sind. Woher kommt das? Aus einem grundsätzlichen Missverständnis, dass man nicht weiß, wer vorher vulnerabel ist, reagiert manchmal beim „Second hit“, bei einem zweiten Treffer sehr viel stärker. Bei der Bundeswehr weiß man das seit dem Afghanistan-Einsatz. Uns hat das sehr überrascht, weil das ja im Rahmen eines Arbeitsmarktgesetzes hier im Bundestag beschlossen wurde und auch die Stelle der Unabhängigen Beauftragten vorher von dieser Verordnung nichts wusste. Ich denke, das ist auch, ich spreche jetzt mal für die Praxis, die das dann in Gutachten umsetzen müssen, sehr ungünstig gelaufen, weil das genau ein ganz zentraler Punkt ist, weshalb wir auch gesagt haben, dass das SGB XIV ein riesiger Fortschritt für die Betroffenen ist.

Peter Aumer (CDU/CSU): Schade, dass man die Umsetzung so wahrnehmen muss. Meine zweite Frage wäre zum Fallmanagement. Wie bewerten Sie die Verfahren im Hinblick auf Dauer, Transparenz und Beschwerdemöglichkeiten? Sind Aufklärung und Beratung in den Ämtern ausreichend? Auch an Frau Biwer und Herrn Professor Fegert.

Bianca Biwer (WEISSER RING e.V.): Der Weiße Ring macht hier jährliche Erhebungen zum OEG. Zum Stand der Anträge ist zu sagen, dass fast 50 Prozent der Anträge zurzeit abgelehnt werden und die Antragsquote liegt nur bei 7,6 Prozent im Hellfeld. Also wie gesagt, wir sind ja bei Straftaten, bei denen sehr viel Dunkelfeld vorhanden ist, und insgesamt werden von diesen paar Prozent nur 26 Prozent genehmigt. Das heißt, dass das Verfahren, das hat der Weiße Ring für die Belasteten auch umfangreich aufgearbeitet, so beschwerlich ist, entweder weil es am Ende in eine Ablehnung mündet oder auch den Betroffenen viel abverlangt. In den Zahlen steckt auch drin, wie viele Anträge im Laufe des Verfahrens zurückgenommen werden, weil sie das Verfahren nicht

aushalten, weil sie die Begutachtung nicht aushalten und dergleichen. Und insofern sehen wir als Weißer Ring das Fallmanagement an sich als ein sehr hilfreiches Instrument an, unter der Voraussetzung, dass dieses Fallmanagement so gestaltet wird, dass es auf der Seite des Antragstellenden steht. Wir haben gehört, in einigen Bundesländern werde den Sachbearbeitern das noch obendrauf aufgebürdet, die ohnehin schon die ganzen Anträge zu bearbeiten und zu verwalten haben. Dann ist im Prinzip das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Es müssen extra Fallmanagementstellen sein, die dann aber viel positiv bewirken können, indem sie erklären, indem sie diese Verwaltungssprache, das Verwaltungsvorgehen den Betroffenen nahebringen können und eben auch viele Hürden und Erschwernisse dort abfedern können.

Professor Dr. med. Jörg Fegert: Es ist bedauerlich, dass der Weiße Ring uns mit Zahlen versehen muss, weil die Bundesländer dazu einheitlich nicht in der Lage sind. Die Ablehnungspraxis ist völlig heterogen in den Ländern und wir haben in der Reparaturnovelle auch Vorschläge zur besseren Erhebung der Statistik. Die begrüße ich auch sehr. Nur die nützen nichts, wenn die Statistik erst, wie Herr Weltermann neulich in der Fachrunde sagte, erst 2028 vorliegen wird, weil die Erhebung jetzt nicht funktionieren wird. Wir machen also einen Blindflug und können deshalb die Frage, wird die Beratung besser, wird es besser wahrgenommen, wie sieht das aus, wahrscheinlich mit der öffentlichen Statistik nicht beantworten. Nach einer Veranstaltung des Nationalen Rats hat sich eine Gruppe von Betroffenen an mich gewandt und hat mir einen Datensatz von über 400 Fallschilderungen übergeben. Wir haben jetzt ein Ethikvotum, wonach wir den Datensatz auswerten können. Wir werden das auch in die Debatte einbringen. Ich glaube, das ist ein Punkt, den man sich anschauen muss. Und deshalb noch mal der Verweis. Sie gestatten mir, das noch mal zu sagen, auf den § 39 SGB XIV, der den Ländern ja ermöglicht, hier Vereinbarungen auch für eine unabhängige Beratung zu machen, die ich in dem Fall absolut wichtig finde, weil das Gebiet hochkomplex ist. Mich als Arzt kostet das auch viel Zeit, mich da einzuarbeiten. Das ist eine juristisch hochkomplexe Materie und das muss man den Betroffenen auch erläutern, wenn sie sie gut nutzen wollen.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Die nächste Runde ist die Runde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Bsirske.

Frank Bsirske (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächsten Fragen richten sich an Sie, Herr Aust. Es ist so, dass das vorliegende Gesetz vorwiegend aus Klarstellungen und redaktionellen Korrekturen besteht und es gerade nicht Ziel war, weitreichende inhaltliche Änderungen vorzunehmen. In der Folge bestehen ja nun zwischen



SGB II und XII weiter Unterschiede fort. Wir möchten das in den Verhandlungen zum zweiten Paket, mit dem das erste Paket ergänzt werden soll, weiter diskutieren. Und vor diesem Hintergrund würde ich Sie ja auch gerne fragen, wo aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes die gravierendsten Unterschiede zwischen dem SGB II und XII liegen. Was diese Unterschiede konkret an Auswirkungen und Folgen für die betroffenen Menschen bedeuten. Worauf sind diese Unterschiede zurückzuführen und damit auch die Frage, wie plausibel oder unplausibel sie sind. Und schließlich, was politisch mit Priorität angegangen werden sollte in dem Kontext dieser Unterschiede.

Dr. Andreas Aust (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.): Das wird kein Leichtes sein, innerhalb von fünf Minuten alles zu beantworten. Insofern schließe ich mich erst mal den Anmerkungen von Herrn Krampe und Margret Böwe an, was die Bewertung des Gesetzes angeht, da gibt es durchaus positive Elemente, die wir auch entsprechend anerkennen. Trotzdem sehen wir auch jetzt noch eine massive Ungleichbehandlung, vor allen Dingen in Bezug auf Einkommen und Vermögen von SGB XII-Berechtigten gegenüber dem SGB II. Ich möchte da nur ein paar Stichpunkte noch mal wiederholen, damit die auch klar sind. Die Karenzzeit zum Beispiel bei Vermögen von einem Jahr ist nicht ins SGB XII übertragen worden. Das Schonvermögen im SGB XII beträgt 10.000 Euro, im SGB II 15.000 Euro. Der Wert eines angemessenen PKWs im SGB II 15.000 Euro, im SGB XII 10.000 Euro. Geschontes selbstgenutztes Wohneigentum ist im SGB II günstiger geregelt als im SGB XII. Der Freibetrag aus Erwerbseinkommen ist insbesondere bei geringen Einkommen deutlich günstiger im SGB II. Mit all dem stellt sich die Frage: Gibt es dafür eine sachliche Rechtfertigung? Beide Gruppen sind von der sozialen Lage her ähnlich. Die Leistungsvoraussetzung ist die Hilfebedürftigkeit und die Aufgabe beider Leistungssysteme ist die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums. Die zentrale Entscheidung, ob man ins SGB II oder ins SGB XII gehört, ist die Frage, ob man erwerbsfähig ist. Und für all die Ungleichheiten, die ich benannt habe, ist die Aussage, ob jemand erwerbsfähig oder nicht ist, nicht relevant. Also insofern scheint uns das kein hinreichender Grund, bei diesen Punkten zu differenzieren, zwischen SGB II und SGB XII. Ein Beispiel, um das in der Auswirkung auch noch mal zu belegen oder darzustellen: Der höhere Schonbetrag für Vermögen im SGB II kann dazu führen, wenn ein Mensch in die Altersrente wechselt, dass dann von 15.000 die Freigrenze auf 10.000 Euro absinkt, dann ist er auf einmal nicht mehr in der Grundsicherung, sondern ist dann erst mal verpflichtet, sein verbliebenes Schonvermögen in Höhe von 5.000 Euro, wenn er denn den

Maximalbetrag hat, aufzubrauchen. Und das scheint uns nicht sinnvoll und ein Beispiel dafür, welche sozialen Härten damit verbunden sind. So, wir haben gesehen, in der Formulierungshilfe werden zumindest zusätzlich noch die Einkünfte in Geldeswert aufgenommen. Das begrüßen wir. Gleichzeitig sehen wir aber auch, dass die anderen Punkte allesamt nicht aufgegriffen worden sind. Darüber hinaus würde ich noch drei Punkte nennen wollen, die grundsätzlich für den Paritätischen mit Bezug auf die Grundsicherung relevant sind und die wir perspektivisch auch in Angriff genommen sehen wollen. Das ist erstens die Anhebung der Leistungen der Grundsicherung per se. Das ist jetzt keine Überraschung, dass wir uns hier für höhere Regelbedarfe aussprechen. Zweitens gibt es gerade im Bereich des SGB XII eine sehr hohe Quote von Nichtinanspruchnahmen. Wir haben gerade im Zusammenhang mit der Einführung einer Kindergrundsicherung die Diskussion, dass wir von einer Hol- zu einer Bringschuld des Staates übergehen wollen. Eine analoge Aktivität und Ehrgeiz wünsche ich mir dann auch, zumindest von der Absicht, für das SGB XII, dass man hier institutionell Regelungen findet, die dazu führen, dass Leistungsberechtigte dann auch tatsächlich dazu kommen, ihre Leistungen in Anspruch zu nehmen. Ein Punkt, den ich abschließend noch nennen will, ist aus der Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins, an der ich auch teilgenommen habe. Hier gab es vielfach den Hinweis, dass die Trennung zwischen dem Kapitel 3 und dem Kapitel 4 im SGB XII zu erheblichen Problemen führt. Und auch da würde ich anregen, dass man diese Trennung perspektivisch aufhebt.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Wir kommen zur Runde der FDP-Fraktion, Herr Beeck, bitte.

Jens Beeck (FDP): Meine nächste Frage richtet sich wieder an die BDA. Wir haben jetzt aus zwei Perspektiven gehört, dass es möglichst zu einer Angleichung der Schonvermögen, sogar auch der Einkommensanrechnung kommen soll zwischen SGB XII und SGB II. Halten Sie das aus Ihrer Erfahrung für richtig?

Dr. Susanne Wagenmann (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Ja, es obliegt tatsächlich dem Gesetzgeber, ob hier eine Angleichung notwendig und geboten ist. Aus unserer Sicht gilt grundsätzlich, dass Sozialleistungen, also Sozialhilfeleistungen, sich darauf konzentrieren müssen, das Existenzminimum von den Personen abzusichern, die selbst aus eigenem Vermögen und eigenem Einkommen das nicht tun können und eben auch nur auf diese Personen. Es gibt konzeptionelle Unterschiede zwischen den Leistungssystemen des SGB II und des SGB XII, und eine Gleichbehandlung sehen wir nicht als zwingend erforderlich, sondern nur dann, wenn ansonsten Gleiches ungleich behandelt würde. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Denn an



diesem konzeptionellen Unterschied wurde ja bislang vom Gesetzgeber festgehalten, zuletzt auch durch das Bürgergeld-Gesetz, bei dem ganz bewusst und ausdrücklich das Schonvermögen im SGB XII von 5.000 auf 10.000 Euro angehoben wurde und im SGB II eben auf einem anderen Betrag.

Jens Beeck (FDP): Ich würde dann gern ins SGB XIV wechseln und meine nächste Frage an Frau Biwer und Professor Fegert richten. Haben Sie mit Ihrer Kenntnis der aktuellen Situation eine Einschätzung dazu, wie sich die Infrastruktur für den Bereich der schnellen Hilfen in den Ländern entwickelt? Es war eines der wesentlichen Argumente der Länder, um zu einer langen Frist bis zum Inkrafttreten des SGB XIV zu kommen, dass man diese Strukturen aufbauen müsse, insbesondere für die schnellen Hilfen, auch für die Familienlotsen. Ist es aus Ihrer Sicht richtig gewesen, diese vier Jahre zu warten? Und hat sich das gelohnt oder ist da noch Luft nach oben?

Bianca Biwer (WEISSER RING e.V.): Also wir erkennen noch nicht, dass das genutzt wurde die gute Zeit in dem Sinne, dass wir da schon eine ausreichende Infrastruktur haben. Das ist je nach den Bundesländern sehr differenziert. Und gerade bei dem Thema Trauma-Ambulanzen war es ja ein sehr wichtiges und wertvolles Werkzeug des SGB XIV, als schnelle Hilfe, weil wir aus der Traumaentwicklung wissen, dass ein schneller Einsatz von traumatherapeutischen Maßnahmen hilfreich ist. Ist das eine Schlüsselhilfe? Aber da ist es eben sehr unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern. Und wenn man dann ein großes Flächenland hat, in dem nur sechs Trauma-Ambulanzen sind, dann weiß man, dass das Kriterium, was das Gesetz vorsieht, innerhalb von fünf Werktagen innerhalb von einer Stunde Erreichbarkeit, in diesem Bundesland nicht erreicht werden wird. Also da gibt es sehr große Unterschiede und vielleicht, weil das auch zur Frage der Infrastruktur passt, auch das Thema IT, was Herr Professor Fegert angesprochen hat, was ja wichtig ist, nachher zum Monitoring und Controlling. Da haben wir jetzt erst mal noch ein paar Jahre, 2028 avisiert bekommen. Also da erkennen wir auch noch nicht, dass die Zeit genutzt werden konnte.

Professor Dr. med. Jörg Fegert: IT-Firmen-Probleme sind auch immer Monitoringprobleme und ob man Aufträge im Blick hat. So würde ich das nicht stehen lassen. Es gibt einen gewissen Überblick über den Aufwuchs von Trauma-Ambulanzen und da gibt es schon ein paar positive Botschaften in ein paar Bundesländern. Insgesamt muss man aber sagen, dass Deutschland eigentlich immer noch zweigeteilt ist. In vier Bundesländern, die gut ausgestattet sind und wo die Erreichbarkeit wenigstens halbwegs sichergestellt ist – und auch die sagen, sie haben noch massive Vollzugsdefizite, auch gerade im Bereich der Beratung.

Und dann gibt es leider sehr, sehr viele Länder, die gerade bei den Trauma-Ambulanzen, wo wir so Wert daraufgelegt haben und wo es auch sehr gut umgesetzt wurde in der entsprechenden Verordnung, dass die Erreichbarkeit so ist, dass Familien da hinkommen, das überhaupt nicht gewährleisten können. Da ist man dann wieder bei dem Punkt, es braucht hier dringend Fortbildung. Man muss vielleicht auch noch mal einräumen, es war Corona und das ist letztendlich auch eine medizinische Fragestellung. Und viele Zuständige in den Ministerien wurden auch einfach weggezogen, um Coronafragen zu regeln. Aber letztendlich haben sich die drei Jahre, um Ihre Frage konkret zu beantworten, so nicht gelohnt. Ich darf Herrn Schmachtenberg zitieren, den ich darauf angesprochen habe, Staatssekretär im BMAS: Es ist wie in der Schule, einen Tag, bevor die Aufgaben abgegeben werden müssen, werden sie gemacht. Ob man drei Jahre vorher Frist dazu gibt oder eine Woche: Es kommt aufs Gleiche raus. Ich glaube, besser kann man es nicht zusammenfassen.

Jens Beeck (FDP): Sie dürfen auch den Namen nennen, wenn Sie über Bundesländer reden. Das ist hier eine Anhörung. Da haben wir gerne an Ihrem Wissen teil. Eine letzte Frage habe ich noch: Mir wird immer wieder von Betroffenen berichtet, es sei oft schwierig, psychotherapeutische Therapien zu bekommen, wenn man darauf wartet, dass sie vom Sozialversicherungssystem oder dem Staat bezahlt werden, während es einen Zugang gäbe, wenn man selbst zahlt. Glauben Sie, dass es durch eine Veränderung der Sitzpraxis und Bewilligungspraxis von Sitzen durch den G-BA [Gemeinsamer Bundesausschuss im Gesundheitswesen] und andere zu einer Entspannung der Situation kommen könnte?

Professor Dr. med. Jörg Fegert: Eine gewisse Skepsis ist da, weil die Leute auch noch zur Traumatherapie ausgebildet werden müssen und das machen wollen. Schon 2010 hat Christine Bergmann eine Umfrage gemacht, als damals erste Unabhängige Beauftragte, welche niedergelassenen Therapeuten Patienten mit Traumaerlebnissen übernehmen würden. Und da nehmen nur die Willigen teil. Und von denen haben 60 Prozent gesagt, sie fühlen sich nicht hinreichend ausgebildet. Also mehr Sitze ist, glaube ich, nicht die Lösung allein. Ich glaube, wir bräuchten die schnellen Behandlungen in den Trauma-Ambulanzen, die absolut wichtig sind, wo ich mich sehr freue, dass sie im Gesetz stehen. Aber wir bräuchten eine Übergangslösung, dass die Patienten, die jetzt angefangen haben, wirklich überführt werden können in eine Weiterbehandlung im SGB V, dass man nicht noch mal anfängt und Zeit verliert. Das ergibt auch eine laufende Untersuchung des BMAS zur Einführung. Und in der Untersuchung können Sie auch von einer anderen Arbeitsgruppe sehen, welche Länder vorbildlich sind und welche ein bisschen hintendran sind. Das ist alles



veröffentlicht und nachsehbar. Aber das Wichtige ist eigentlich, dass man konkrete Lösungen findet, die nicht allgemein zu mehr Sitzen führen, sondern genau zielgerecht denen helfen, die Hilfe brauchen.

Bianca Biwer (WEISSER RING e.V.): Ganz kurz: Es ist tatsächlich ein Ausbildungsproblem. Wir haben in dem Bereich viel Ressourcen, die abgefragt werden und wenig Personal. Insofern müssen wir da einfach dran arbeiten und neue Lösungen finden, Stichwort Onlinetherapie. Und abschließend: Die schnelle Hilfe, die Traumaambulanz soll eigentlich gerade verhindern, dass so lange therapeutische Notwendigkeiten sind. Die schnellen Hilfen können ein Schlüssel sein.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Und wir gehen in die nächste Runde der SPD-Fraktion, Herr Mehmet Ali.

Takis Mehmet Ali (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Landkreistag. Ergibt sich aus Ihrer Sicht ein Handlungsbedarf im SGB II, auch im SGB XII, wenn eine zunehmende Anzahl von Geflüchteten mit Leistungsansprüchen nach beiden Gesetzen in Unterkünften ohne Selbstverpflegungsmöglichkeiten untergebracht werden müssen und sie darin teilweise bedarfsdeckende Sachleistungen erhalten?

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Sie greifen einen Punkt auf, der nicht in dem Regierungsentwurf drin ist, aber in der Formulierungshilfe mit den Änderungsanträgen. Das ist eine Regelung, die die Praxis braucht. Wir würden es begrüßen, wenn das im Parlament mit unterstützt würde. Richtig wäre sowohl im SGB II als auch im SGB XII, in beiden Systemen, eine Unterbringung, eine Unterkunft in Wohnungen, dezentral. Aber der Wohnungsmarkt ist in weiten Teilen so, dass das nicht gelingt. Und deswegen verbleiben diese Menschen, diese Geflüchteten, die aber leistungsberechtigt im SGB II und SGB XII sind, in den Gemeinschaftsunterkünften, wo sie eigentlich nicht hingehören. Aber so ist nun mal die Situation. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, dass dort durch die Gemeinschaftsunterkunft eine Gemeinschaftsverpflegung erfolgt, die aber im Regelsatz abgebildet ist, also damit quasi doppelt gewährt wird, haben wir uns dafür eingesetzt, dem Rechnung zu tragen. Diese Regelung, wenn sie denn so kommen würde, würde ein Gerechtigkeitsproblem beseitigen und würde die Gleichbehandlung mit anderen Leistungsberechtigten herbeiführen.

Mathias Papendieck (SPD): Eine Frage an den Sozialverband VdK: Wie werden sich die Änderungen durch das SGB XIV in der Praxis für die Verwaltung und für die Beratungstätigkeiten auswirken?

Margret Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Ich muss leider sagen, dass ich für das

SGB XIV im Augenblick keine fundierten Aussagen treffen kann, weil die zuständige Kollegin, die das bearbeitet hat, leider nicht mehr beim VdK arbeitet und ich deswegen hier auch keine Rücksprache nehmen konnte. Ich weiß, dass wir damals das sehr eng begleitet haben, den ganzen Gesetzgebungsprozess, und eigentlich auch sehr zufrieden waren mit den Regelungen, die da kamen und das sehr begrüßt haben. Es ist aber bei einigen Regelungen, auch gerade bei diesen technischen Dingen, immer ein bisschen die Frage, ob wir wirklich den Bestandsschutz aufrechterhalten können, also ob es keine Leistungsver schlechterung zu dem alten Bundesversorgungsgesetz gibt. Das ist ein Punkt, den ich gerne noch anführen würde.

Mathias Papendieck (SPD): Dann an den deutschen Verein. Welchen Bedarf an Rechtsänderungen im SGB XII sehen Sie, der über den weiteren Änderungsentwurf vom SGB XII, XIV-Anpassungsgesetz hinausgeht?

Andreas Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Bei uns im Deutschen Verein stellen sich solche Fragen vor allem im Zusammenhang mit der Praxis, mit den Erfahrungen im Umgang mit der Anwendung der Gesetzgebung sowohl aus der Perspektive der öffentlichen Träger, der Verwaltung, als auch der Leistungsberechtigten. Und wir sehen Vorrang darin, das Sozialhilferecht handhabbar und einfacher zu gestalten. Einiges wurde hier schon genannt. Also eins ist etwa, dass die Regelung zur Anrechnung von Einkommen und Einkommen in der Sozialhilfe selber einfacher gestaltet werden. Das hatte ich schon bei der vorhergehenden Frage ganz kurz angeschnitten. Dann etwas, was hier auch kurz genannt wurde, das ist, wir haben in der Sozialhilfe im SGB XII zwei Lebensunterhaltssysteme, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel. Diese sollten nach unserer Einschätzung zusammengeführt werden oder zumindest in einzelnen Regelungen harmonisiert werden. Auch wir nehmen uns dem Thema einer Annäherung der Regelungssysteme SGB II und SGB XII an. Wir gehen davon aus, dass man im Einzelfall schauen soll, unter diesen Aspekten, die ich jetzt genannt hatte, der Praxis Vereinfachungen für Träger und Leistungsberechtigte zu geben. Bei uns stellen sich vor allem Fragen: Wie wirkt sich das aus, zum Beispiel bei gemischten Bedarfsgemeinschaften oder Wechsel zwischen Leistungssystemen? Und deswegen würde ich hier etwas nennen: Verwaltungsvereinfachung wäre aus unserer Sicht – darüberhinausgehend auch, eine Bagatellgrenze bei Erstattungsforderungen einzuführen, die es im SGB II gibt. Und ein anderer wichtiger Punkt aus unserer Sicht ist derjenige, für die Leistungsbeziehenden von Bürgergeld besteht mit dem Leistungsbezug eine Versicherungspflicht in der



gesetzlichen Krankenversicherung. Das ist im Bereich des SGB XII nicht der Fall. Es wurde im Jahr 2009 eine allgemeine Versicherungspflicht eingeführt. Aber es gibt immer noch nichtversicherte Personen, und die müssen dann hilfsweise im SGB XII versichert werden. Und das ist für die Verwaltung aufwendig und hat auch Nachteile für die Betroffenen.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Wir kommen zur nächsten Runde der CDU/CSU-Fraktion, Herr Aumer bitte.

Peter Aumer (CDU/CSU): Ich wollte zum SGB XII noch fragen. Eine Frage noch mal aufgreifend – zu dem Regelbedarf mit den Gemeinschaftsunterkünften wollte ich den Landkreistag noch mal fragen: Wie können Sie sich erklären, dass die Bundesregierung nicht handelt? Die Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundeskanzler haben bereits am 10. Mai 2023 vereinbart, dass diese Anrechnung kommen sollte und die Ministerpräsidentenkonferenz letzte Woche hat sogar vom BMAS gefordert, unverzüglich eine Regelung vorzulegen. Da wollte ich Sie mal um eine Einschätzung bitten und zum anderen mal nachfragen, um welches Kostenvolumen es hier geht.

Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ja, das ist eine berechtigte Frage. Wir hätten uns diese Regelung schon viel früher gewünscht. Die war nach 2015/2016 bei der Flüchtlingswelle aus Syrien in Kraft gesetzt und ist dann gestrichen worden. Sie war dann zwischendurch auch im Gesetzgebungsverfahren, im Entwurf zum Bürgergeld, und ist wieder rausgeflogen, in den Wirren des Vermittlungsverfahrens, vermute ich. Sie ist dann immer wieder bekräftigt worden. Also eigentlich waren sich alle Seiten einig: Bund, Länder, Kommunen, dass das passieren soll. Und es hat jetzt, aus welchen Gründen auch immer, fragen Sie bitte die Verantwortlichen, in der Tat sehr lange gedauert, bis es da ist. Es ist gut, dass es jetzt endlich kommt. Wir hätten es früher schon für richtig gehalten. Zum Finanzvolumen, muss ich ehrlich sagen, muss ich passen. Also es gibt sicherlich Erhebungen bei den Ländern. Da bin ich leider im Augenblick nicht auskunftsfähig.

Peter Aumer (CDU/CSU): Zum SGB XII, an die BDA und den Paritätischen Wohlfahrtsverband wollte ich noch mal nachfragen: Zur Klarstellung zu den Unterschieden zwischen SGB II und SGB XII, dass Sie vielleicht noch mal kurz aus Ihrer Sicht erläutern, warum diese Unterscheidung gerechtfertigt ist oder warum auch nicht.

Dr. Susanne Wagenmann (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Ich kann dazu nur sagen: Genau, es gibt konzeptionelle Unterschiede zwischen den Leistungssystemen SGB II und XII, die zielen, wir haben es auch schon gehört, auf komplett unterschiedliche Gruppen ab. Die einen sind darauf ausgerichtet,

Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren und auf der anderen Seite erwerbsgeminderte Personen zu erreichen. Durch die Regelaltersgrenze steht gerade nicht jeder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, und somit gibt es große konzeptionelle Unterschiede zwischen den Systemen, die aus unserer Sicht durchaus dazu geeignet sind, dass es eben nicht zwangsläufig einen Gleichlauf der Systeme in allen Punkten geben muss. Aber wie gesagt, ob eine Angleichung notwendig und erforderlich ist, muss der Gesetzgeber entscheiden.

Dr. Andreas Aust (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.): Das ist genau das Unterscheidungskriterium zwischen SGB II und SGB XII. Die entscheidende Frage ist: Legitimiert diese unterschiedliche Ausrichtung der beiden Grundsicherungssysteme eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf Anrechnung von Vermögen beispielsweise. Ich würde sagen, das rechtfertigt eine Ungleichbehandlung in keiner Weise, und würde sogar im Gegenteil sagen, wenn man überhaupt eine Ungleichbehandlung vornehmen wollen würde, dann müsste sie umgedreht sein, weil wer ist denn im SGB XII? Im SGB XII sind Erwerbsgeminderte, Alte, Kranke, Menschen mit Behinderungen. Das sind Menschen, die erstens im Gegensatz zu Leistungsbeziehenden im SGB II keine große Chance haben, durch großen Umfang einer Erwerbstätigkeit ihre soziale Lage zu verbessern. Zweitens: Das ist eine Gruppe, die aller Voraussicht nach nicht kurzfristig im Leistungsbezug ist, sondern längerfristig. Und wir wissen aus der empirischen Forschung, dass, je länger eine Person im Grundsicherungsbezug ist, desto größer ist die sogenannte materielle Deprivation, die diese Leute erleiden. Das heißt, wenn überhaupt, müsste der Sachverhalt genau andersherum sein, weil die Rechtfertigung, günstigere Bedingungen zu kreieren eher im SGB XII gegeben wäre als im SGB II.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Dann gehen wir in die freie Runde und da hat Frau Huy das Wort

Gerrit Huy (AfD): Ich wollte noch mal bei dem Herrn Krampe nachfragen, weil ich ihn akustisch nicht verstanden habe. Aber ich weiß, dass es für alte Leute im SGB XII eine wichtige Frage ist, welche Bestattungsvorsorge zukünftig aus ihrer Sicht vorgesehen werden soll.

Andreas Krampe (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Es geht darum, dass es die Möglichkeit gibt, Bestattungsvorsorgeverträge abzuschließen. Und da gibt es Regelungen im SGB XII, ob die dem Schonvermögen zuzurechnen sind oder nicht. Und hier empfiehlt der Deutsche Verein eine Modifikation, weil die jetzige Regelung ganz grob und sehr vereinfacht auf Härtefälle bezogen ist. Und wir sagen, dass es allgemeiner darauf bezogen werden sollte.



Dr. Tanja Machalet (SPD): Von meiner Seite noch mal auch als Nichtjuristin eine eher juristische Frage an die Deutsche Rentenversicherung Bund zum Entwurf eines 5. Verwaltungsverfahrenänderungsgesetzes: Es werden die Schriftform ersetzt und Möglichkeiten der Bundesverwaltung zum 1. Januar 2024 in der Regelung des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz erweitert. Halten Sie es für angezeigt dies im Gleichklang auch für die Sozialverwaltung mit einer entsprechenden Änderung des § 36a SGB I umzusetzen?

Jürgen Ritter (Deutschen Rentenversicherung Bund): Wir begrüßen das ausdrücklich, weil gerade hier an der Stelle ein erhebliches Digitalisierungshindernis im elektronischen Rechtsverkehr beseitigt werden kann. Wir haben das Ziel, mit unseren Kunden, auch mit Anwälten, Behörden, natürlichen Personen, auch unseren Versicherten und ihren Hinterbliebenen über besondere Postfächer zu kommunizieren. Und genau diese Kommunikation ist zwar durch das Onlinezugangsgesetz ermöglicht worden, aber dies hat bisher noch im Sozialverfahrensrecht gefehlt. Und diese Lücke wird hier nach unserer Auffassung durch § 36a SGB I geschlossen. Und deshalb halten wir das im Sinne der Digitalisierung für einen sehr guten Weg.

Jessica Tatti (DIE LINKE): Meine Frage geht an Margret Böwe vom VdK. Es ist so, dass die steigenden Gaspreise auch oft zu Heizkostennachforderungen führen. Und da haben wir auch im SGB XII das Problem, dass die innerhalb desselben Monats dann auch, also desselben Monats der Rechnung, das auch abrechnen müssen. Ansonsten bleiben die darauf sitzen und das ist auch anders als im SGB II, wo sie drei Monate Zeit haben, diese Heizkostennachforderungen geltend zu machen. Was halten Sie von dem Vorschlag, dass man auch diese Regelung anpasst, weil das letzten Endes so ist, Gleiches wie Ungleiches behandeln.

Margret Böwe (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Sie haben es genau richtig gesagt. Ältere und Erwerbsgeminderte müssen genau in dem Monat der Heizkostennachforderungen einen Antrag beim Sozialamt stellen, um überhaupt eine Leistungsprüfung zu bekommen. Das ist in diesem Schockmoment und wenn man sich die Gruppe anguckt, wen betrifft das eigentlich, unmöglich. Die wenigsten Berechtigten schaffen das und deswegen ist diese Regelung, die im Bürgergeld getroffen wurde, im Augenblick mit dieser dreimonatigen rückwirkenden Antragsstellung sehr sinnvoll. Und das haben wir auch sehr begrüßt. Und das macht in dieser ganzen Situation der Energiepreiskrise, der Krise, in der wir uns befinden, Sinn, dass man sagt, wir machen den Weg breiter, damit die Leute an die Hilfen kommen. Das wird jetzt aber im SGB XII den Leuten verwehrt, weil gesagt wird: Ja, wir haben im SGB XII schon eine Regelung, irgendwie in extremen Notfallsituat-

tionen kann man da irgendwie etwas beim Sozialamt beantragen, also da gibt es so eine Regelung, dass Energieschulden in extremen Notfallsituationen übernommen werden können. In der Praxis heißt das aber, dass entweder schon die Kündigung ausgesprochen wurde oder auch schon die Energieversorgung eingestellt wurde. Das bedeutet, im Grunde ist das Kind schon in den Brunnen gefallen, wenn das dann zur Anwendung kommt. Und meistens bekommen die Leute dann auch wirklich nur ein Darlehen, das heißt, die verschulden sich. Also das ist doch keine Lösung und auch überhaupt nicht vergleichbar mit einem regulären Leistungsanspruch, den man hätte, wenn man einen Antrag stellt. Deswegen können wir diesen Vorschlag auch nur befürworten, dass das im SGB XII mit übernommen wird, diese Dreimonatsregelung. Und, ganz wichtig, für alle Bürgergeld- und Grundsicherungsempfänger muss diese Regelung verlängert werden, weil die jetzt im Dezember 2023 endet. Und wir wissen aber, dass ganz viele Rechnungen erst zum Jahreswechsel kommen und in Ausnahmefällen sogar noch später. Und für diese Leute muss es auch noch die Möglichkeit geben. Also eine ganz, ganz dringende, ganz praktische Lösung. Und eigentlich auch relativ einfach, wenn der politische Wille da ist.

Peter Aumer (CDU/CSU): Ich hätte noch an den Weißen Ring eine Frage, und zwar zum SGB XIV, zum grundsätzlichen Verfahren, einmal zum Fallmanagement. Gibt es aus Ihrer Sicht hier Handlungsbedarf? Gesetzgeberisch beispielsweise ein Monitoring, das man einführen sollte? Und zu den Ablehnungen der Anträge wollte ich noch nachfragen – Stichwort Milieuschäden – welche Erfahrungen es hier gibt und ob es gesetzgeberischen Handlungsbedarf hierzu gibt?

Bianca Biwer (WEISSER RING e.V.): Monitoring ist unbedingt wichtig, gerade mit der Frage des Fallmanagements, um sagen zu können: Was bringt das? Muss ich nachsteuern als Gesetzgeber oder nicht? Dazu wäre die IT-Infrastruktur essenziell notwendig. Das heißt, wir rechnen frühestens mit Monitoringmöglichkeiten ab 2028, aber das sollte man auf jeden Fall tun. Bei so einer doch deutlichen Umstellung ist es in komplexen Gesetzesvorhaben also auf jeden Fall genauso denkbar, das Thema bei der Clearing-Stelle anzusiedeln, wie wir das vielleicht vom ergänzenden Hilfesystem kennen, dass man wirklich mit verschiedenen Fachmenschenn diese einzelnen schwierigeren Fälle behandeln kann. Also da sind, glaube ich, Verfahrensmöglichkeiten, um das nachher für die Betroffenen besser zu machen. Aber auch als Gesetzgeber noch mal nachzuschauen, ob gerade das Stichwort Fallmanagement eine gute Gestaltung ist, was ich mir dann verspreche, wenn die Ausstattung richtig ist und der Hintergrund und die Ausbildung. Dazu gehört für mich auch das Thema Haltung. Also dass man eben im Prinzip in diesem



Monitoring überprüfen muss, ist diese Intention, die auch im europäischen Kontext eine besonders positive Wahrnehmung erfährt und wo auch der europäische Gesetzgeber auf das deutsche Recht draufschaut, weil es eine einmalige Situation ist zu sagen, dass der Staat sich dieser Verantwortung stellt, zu sagen: Ich entschuldige mich dafür, dass ich nicht verhindern konnte, dass das geschieht, dass man diese Haltung eben nachher auch in der Verwaltungspraxis spürt und dass man das von der Hausspitze aus so in die einzelnen Fachbereiche gibt. Und dass man zum Beispiel die Ermessensspielräume, die das Gesetz hergibt, wohlwollend auslegt. Das muss von der Führung her vorgegeben sein, sonst muss der einzelne Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin entscheiden und hat dann vielleicht mögliche Konsequenzen zu befürchten. Zu der anderen Frage: Nachbesserung, was Sie sagten, bei Milieuschaden. Das ist eben dieses, was ich vorhin auch im Kontext mit den Kausalitäten und der Glaubhaftigkeit angesprochen habe, das ist diese unsägliche Praxis gewesen beim OEG, dass man immer dann aufgrund der Falschanwendung die Glaubhaftigkeitsbewertungen der Betroffenen überprüft, ob jemand, der eben noch andere schädigende Ereignisse, wie man sagt, erlebt hat, ob die nicht vielleicht kausal für den jetzigen Schaden sein könnten. Und das war eigentlich der große Gewinn von dem SGB XIV, dass man endlich dem folgt, was ja das Bundessozialgericht gesagt hat, dass das keine Rolle spielt. Also wenn man annehmen muss, dass ein Ereignis wie beispielsweise eine sexuelle Missbrauchssituation

zu dieser Traumafolge führt, dann ist das eben auch ausreichend. Das BSG sagt sogar, es muss nur knapp über 50 Prozent wahrscheinlich sein. Und Sie werden immer wieder bei schwierigen Lebenssachverhalten verschiedene schreckliche Ereignisse habe. Das kann aber nachher keine Rolle dafür spielen. Im Gegenteil, dann werden eigentlich die Menschen, die vom Leben benachteiligt sind, noch mal überprüft. Also da möchte ich noch mal auf die VersMedV [Versorgungsmedizin-Verordnung] verweisen. Das würde genau das wieder aufheben, wenn ich dann sage, ich habe Anhaltspunkte, anhand derer ich eben wieder die Glaubhaftigkeit überprüfen muss. Und dann bin ich genau bei dem, was diese unsägliche Thematik Milieuschaden ist.

Der Vorsitzende Bernd Rützel: Vielen Dank an Sie alle, dass Sie gekommen sind. Vielen Dank, dass Sie die Fragen beantwortet haben und die Stellungnahmen abgegeben haben. Und ich bedanke mich ganz herzlich beim Ausschusssekretariat, das diese Anhörung vorbereitet hat und dann auch das Protokoll erstellen wird. Ich wünsche uns allen einen schönen Restnachmittag und schönen Abend. Die nächste Sitzung des Ausschusses Arbeit und Soziales findet am Mittwoch, 18. Oktober um 9:30 Uhr, statt. Die Anhörung heute ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 14:56 Uhr